

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1301

vom 21. August 2012

Aufnahme des Gebiets "Hüttenboden", Laufen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Auf Antrag der Burgergemeinde Laufen-Stadt sowie gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeitete im Jahre 2011 das Amt für Wald beider Basel gemeinsam mit der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Nutz- und Schutzkonzept für die naturschützerisch wertvollsten Waldstandorte im Gemeindebann Laufen. Darauf basierend wird nun das Gebiet "Hüttenboden", Gemeinde Laufen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

Das neue Naturschutzgebiet weist eine Gesamtfläche von 7.88 ha auf (alles Waldareal). Das Schutzgebiet umfasst eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1988 des Grundbuchs Laufen, welche der Burgergemeinde Laufen-Stadt gehört.

1. Beschreibung

Das Gebiet "Hüttenboden" befindet sich im Südwesten von Laufen in einer Höhenlage zwischen 500 und 568 m ü.M. Das Gebiet befindet sich am Südwestrand des Laufener Beckens, einer ausgedehnten Synklinale (Mulde) des Faltenjuras. Diese Tertiärmulde ist in der Erdneuzeit im Zuge der Hauptabsenkungen im südlichen Oberrheingraben entstanden und wurde im Verlaufe von Millionen von Jahren durch die Sedimentmassen des in die Becken vordringenden Nordmeeres wieder aufgefüllt. Im südwestlichen Randbereich des Laufener Beckens treten die darüberliegenden, viel älteren Sedimente des Jurameers bzw. die Kalke des Oberen Malm zu Tage. Diese wurden bei der Jurafaltung zur Buchberg-Antiklinale (Falte) aufgewölbt. Dabei ist durch Erosion auch die Birsklus mit dem Anschnitt der "Birshollen" entstanden, auf dessen "Rückseite" der "Hüttenboden" liegt. Das Naturschutzgebiet befindet sich an der Südflanke der Buchberg-Kette, welche hier ostwärts in das Laufener Becken ausläuft. Der geologische Untergrund des Südwesthangs besteht hauptsächlich aus Sequankalken (Malm), welche im Grabenbereich stellenweise durch tertiäre Verwitterungslehme und quartäre Alluvialböden überdeckt sind. Am gegenüberliegenden Nordhang des "Chalhollen" verläuft die Grenze der grossen Jura-Überschiebungsmasse, deren Nordfront aus älteren, massigen Rauracienkalken aufgebaut ist. Diese bilden den markanten und landschaftsprägenden Bergzug, welcher vom "Chalhollen" über den "Stürmenchopf" und "Chienberg" bis zum "Lingenberg" reicht. In dieser ausgeprägten Überschiebungsmasse des Faltenjuras befinden sich die beiden benachbarten Naturschutzgebiete "Mittler Stürmen" und "Stürmenchopf".

Das sanft geneigte Tälchen im "Hüttenboden" mit dem sonnig-warmen Südwesthang und dem davorliegenden Graben ist von einem naturnahen Wald mit trockenen bis feuchten Waldgesellschaften geprägt. Entlang der Felskante zur "Birshollen" stockt ein sehr trockener Blaugras-Buchenwald mit hohem Totholzanteil und vielen Höhlenbäumen. Der von schönen Blaugrasrasen durchzogene, lockere und lichte Wald wird schon seit über 25 Jahren als

Buchen-Altholz gepflegt. Den Buchen sind viele Eichen sowie Waldföhren, Bergahorn, Feldahorn und Mehlbeerbaum beigemischt. In der Strauchschicht kommt der Wacholder vor. Als seltene Pflanzenarten sind zwei Orchideenarten zu nennen: Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*) und Weisses Breitkölbchen (*Platanthera bifolia*). Am flachgründigen, von Felsen durchsetzten Südwesthang schliessen verschiedene Ausbildungen des Weisssegen-Buchenwaldes an. Darin sind Eichen, weitere Laubhölzer und Waldföhren eingestreut sowie weitere wärmeliebende, teils seltene Strauch- und Krautarten. Im feuchten Graben stocken auf nährstoffreicheren, frischen Böden der typische Lungenkraut-Buchenwald sowie der Waldmeister-Buchenwald mit Lungenkraut, stellenweise mit einem hohen Eschenanteil. Das lichte Waldgebiet ist Lebensraum der Geburtshelferkröte ("Glöggli-frosch"). Der als Altholzinsel ausgeschiedene Bereich des Naturschutzgebiets "Hüttenboden" soll künftig weiterhin als Naturwaldfläche mit Nutzungsverzicht der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die Altholzinsel wird durch einen Dauerwaldgürtel ergänzt, in welchem gezielt Eichen gefördert und einzelne Stämme als Totholz belassen werden.

2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturkundliche Bedeutung des Gebiets "Hüttenboden" wurde im Jahre 2001 durch das kantonale Wald-Inventar erfasst (Objekt 242 Birshollen). Im Waldreservatskonzept beider Basel 2003 sind ein Teil des Gebiets "Birshollen" zusammen mit dem "Hüttenboden" als Waldreservatsfläche von sehr hoher Bedeutung enthalten (Objekt 50). In der Folge wurde im Waldentwicklungsplan (WEP Oberes Laufental 2011) dem Teilgebiet "Hüttenboden" die Vorrangfunktion "Naturschutz" zugewiesen, im oberen Hangbereich überlagert mit der besonderen Zielsetzung einer Altholzinsel. Das Teilgebiet "Birshollen" wurde aufgrund der Vorrangfunktion "Schutz vor Naturgefahren" nicht in das Naturschutzgebiet einbezogen. Im kantonalen Richtplan 2009 (KRIP) ist das Gebiet "Hüttenboden" als "Vorranggebiet Naturschutz" ausgewiesen.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Hüttenboden" sind:

- a. Erhaltung und Förderung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung und Förderung von mehrschichtig aufgebauten Dauerwald-Beständen (Plenterwald) mit Förderung der Eiche, seltenen Laubbaumarten, Altholzgruppen und Höhlenbäumen;
- c. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Aus Sicht des Artenschutzes sind zusammenfassend insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Eiche, Sorbus-Arten, Orchideen, Geburtshelferkröte sowie Alt- und Totholz bewohnende Arten.

Das Nutz- und Schutzkonzept vom 15. Februar 2012 für die Wald-Naturschutzgebiete "Bäre-löcher, Gehren, Hüttenboden, Spangraben (Mittler Stürmen)", Gemeinde Laufen, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, dient als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren ist das erstgenannte Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet "Hüttenboden" wird ringsum tangiert von zwei Waldstrassen, einem Maschinenweg sowie dem wenig begangenen Fusspfad (mit wilder Feuerstelle) entlang des Felsbandes. An der Westecke des Gebiets befindet sich ein offizieller Rastplatz mit Feuerstelle. Hier tangiert auf einem kurzen Stück der regionale Wanderweg das Schutzgebiet. Da zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung bestehen bzw. erkennbar sind, drängen sich vorläufig auch keine besonderen Massnahmen auf, welche über die erforderlichen grundlegenden Schutzmassnahmen in § 3 der Schutzverordnung hinausgehen. Die potentielle Entwicklung von Erholungsaktivitäten ist jedoch aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere Massnahmen einzuschränken.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen unterliegt der Jagd-Betrieb strengen jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist ausserdem die Jagd zeitlichen Begrenzungen unterworfen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Jagd im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip folgt. Danach können in einem Jagdrevier nur eine limitierte Anzahl Pächter überhaupt jagen, was eine lediglich extensive Bejagung der Reviere erlaubt: In der Regel werden die Jagdreviere nur ein Mal jährlich bejagt, und dies im Herbst/Winter – also zur Zeit der Winterruhe der Vegetation und der Kleintierfauna. Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Naturschutzgebiets. Die fachgerechte Bejagung des Rehwildes ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemässen – und insbesondere der seltenen – Baumarten.

4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Das kantonale Waldreservatskonzept ist am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer rechtlicher Auftrag. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen ist jedoch die Akzeptanz unter den Grundeigentümern, Naturschutzaufgaben zu übernehmen, nicht gewährleistet. Es bliebe nur noch die ungenügende Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen ohne finanziellen Anreiz. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt. Bei wiederholtem Verzicht auf Unterschutzstellungen wäre auch die zertifizierte Waldbewirtschaftung, zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, in Frage gestellt.

Die Unterschutzstellung des Gebiets "Hüttenboden" ist Bestandteil der Unterschutzstellungsplanung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts. Die entsprechende Vorlage an den Landrat vom 9. Dezember 2008 über den "Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2009-2013" wurde mit Landratsbeschluss Nr. 1187 vom 14. Mai 2009 verabschiedet.

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgen-Abschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Unterschutzstellung des Gebiets "Hüttenboden" bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz einerseits einmalig anfallende **Abgeltungskosten** und andererseits periodisch wiederkehrende **Folgekosten**. Diese Kosten werden vom Bund teilweise subventioniert (Altholzinsel, Schutzlegung). Die Grundlage dazu bildet die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2012-2015 betreffend die Programmziele im Bereich "Biodiversität im Wald". Nach dieser Vereinbarung werden die Leistungen des Kantons neu pauschal abgegolten und nicht mehr projektweise. Deshalb ist es nicht möglich, im Voraus die genauen Beiträge für die einzelnen Naturschutzgebiete bzw. Pflegemassnahmen anzugeben. Erst nach Abschluss der Etappe 2009-2013 des laufenden Verpflichtungskredits "Naturschutz im Wald" Ende 2013 kann der Durchschnittswert der Bundesbeiträge an den Unterschutzstellungen ermittelt werden.

Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für

die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahre abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept vom 15. Februar 2012 für die Wald-Naturschutzgebiete "Bärelöcher, Gehren, Hüttenboden, Spangraben (Mittler Stürmen)", Gemeinde Laufen, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets. Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch. Da es sich im vorliegenden Fall ausschliesslich um Dauerwald- und um Naturwaldflächen handelt, welche nur einen geringen bis gar keinen Mehraufwand bewirken, sind auch die zu erwartenden Folgekosten gering.

Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)
zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"
- Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 500490
Ausrichtung an Burgergemeinde Laufen-Stadt
(Wald 7.88 ha)

Zusätzlich wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)	CHF	2'000.--
zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"		
- Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 500490	CHF	2'000.--
(BG-Wald)		

Die für den **Kanton** anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets dem bewilligten Verpflichtungskredit für den "Naturschutz im Wald" (Landratsbeschluss Nr. 1061/2009 vom 12. März 2009) in der Höhe von CHF 9'550'000.-- (für die Jahre 2009-2013) belastet. Per 1. Januar 2012 beträgt der zur Verfügung stehende Restbetrag des bewilligten Verpflichtungskredits rund CHF 3'888'000.--.

Stand Verpflichtungskredit (2009 - 2013)

	bew. Kredit	Stand 1.1.12	Restbetrag
Naturschutz im Wald	CHF 9'550'000.--		

Die ausgewiesenen einmaligen Abgeltungskosten und die wiederkehrenden Folgekosten sind demzufolge sowohl im laufenden Verpflichtungskredit wie auch im Budget 2012 (In-

nenauftrag 500490) enthalten. Zur Finanzierung der Folgekosten ist vor Ablauf des Verpflichtungskredites 2009-2013 dem Landrat eine neue Kreditvorlage zur Fortführung des Programms Naturschutz im Wald zu unterbreiten. Im Hinblick auf die Periode 2014-2018 zeichnet sich keine Veränderung bei den Netto-Kosten ab, da sowohl der Bund als auch der Kanton kaum über zusätzliche Geldmittel verfügen werden. Dies würde bedeuten, dass der Verpflichtungskredit und der Bundesbeitrag für die nächste Periode in der gleichen Höhe wie bisher ausfallen dürften. Mit den aktuell bewilligten Geldmitteln kann das Programm voraussichtlich mit gleich bleibenden Netto-Kosten weitergeführt werden. Definitiv geklärt wird dieser Punkt im Rahmen des neuen Verpflichtungskredits. Falls auf eine Finanzierung zur Weiterführung des Programms verzichtet würde, müssten die Pflegemassnahmen in den Waldreservaten und die rechtliche Sicherung der noch nicht geschützten Waldflächen gemäss Waldreservatskonzept und Waldentwicklungsplan (WEP) sistiert werden, womit die gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Unterhalt der geschützten Lebensräume (NLG BL § 27) unerfüllt bliebe.

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind "alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". Das Naturschutzgebiet "Hüttenboden" wird diesbezüglich im Rahmen der regelmässigen Begehungen zur Koordination der Pflegemassnahmen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren auf dessen Zustand und Schutzwürdigkeit sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) – und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource "Biodiversität". Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung und den betroffenen Grundeigentümern – insbesondere den Bürgergemeinden – kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird.

6. Unterschutzstellung

Die Bürgergemeinde Laufen-Stadt als Grundeigentümerin sowie der Stadtrat Laufen sind mit der Aufnahme des neuen Grundstücks in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für Wald beider Basel.

1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Hüttenboden", bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1988 des Grundbuchs Laufen, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist in beiliegendem Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 7.88 ha.

3. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hüttenboden", Laufen, tritt nach Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
4. Gestützt auf ein Urteil vom 10. Januar 2001 des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft wird im Sinne der Erwägungen bezüglich einer all-fälligen Betroffenheit einzelner Sportverbände folgende Auswahl an Schutzbe-stimmungen aus der in Ziffer 3 genannten Verordnung aufgeführt:
 - a. Aktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Ar-ten, sind untersagt.
 - b. Alle Veranstaltungen ab 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Be-stimmungen. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist von der Bewilligungsbe-hörde jeweils vorgängig anzuhören. Veranstaltungen können unter Beachtung der Schutzziele bewilligt werden und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des betroffenen Naturschutzgebiets entstehen.
 - c. Im ganzen Naturschutzgebiet sind das Radfahren, Biken und Reiten abseits von Waldstrassen gemäss § 10 kWaG untersagt.
5. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschafts-schutz, die in Kapitel 5 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten des bewillig-ten Budgets 2012 und des Verpflichtungskredites 2009-2013 (Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 500490) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils dieser Kos-tenart im Rahmen des bewilligten Budgets zu belasten.
6. Die Einwohnergemeinde Laufen wird angewiesen, das in diesem Verfahren fest-gelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
7. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfüh-rung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der be-schwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Ent-scheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Bürgergemeinde Laufen-Stadt, 4242 Laufen
- Stadtrat Laufen, Stadtverwaltung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen
- Revierförster Roger Sauser, Forstrevier Laufen-Wahlen, Birkenweg 3, 4244 Röschenz
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- IG Klettern Basler Jura, Patrik Müller, Furlenstrasse 17, 4415 Lausen.
- IG Mountainbike Schweiz, Jakob Weber, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- ROLV Nordwestschweiz, Simon Scherrer, Präsident, Sundgauerstrasse 61, 4106 Therwil
- Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstrasse 468, 4053 Basel
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Bezirksschreiberei Laufen, Grundbuchamt, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel (2)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann